

§ 3

(1) Mit der Aushändigung der Medaille kann beauftragt werden:

- a) der Vorsitzende des Rates des Kreises, in welchem der Auszuzeichnende wohnt,
- b) der Leiter des Betriebes oder der Dienststelle, in dem bzw. der der Auszuzeichnende tätig ist, oder
- c) der Leiter der Organisation, welcher der Auszuzeichnende angehört.

(2) Die Aushändigung der Medaille soll in der Regel an der Arbeitsstätte des Auszuzeichnenden und in feierlicher Form erfolgen.

§ 4

Sind Personen im Einsatz bei der Bekämpfung der Hochwasserkatastrophe ums Leben gekommen, so erfolgt die Aushändigung der Medaille an die nächsten Angehörigen.

§ 5

(1) Bei der Verleihung der Medaille wird eine Urkunde ausgehändigt, die zum Besitz der Medaille berechtigt.

(2) Die Urkunde hat folgenden Wortlaut:

U r k u n d e

Zum Zeichen der Würdigung des selbstlosen Einsatzes und der aufopferungsvollen Arbeit bei der Bekämpfung der Unwetterkatastrophe im Juli 1954

wird

im Namen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

die Medaille für die Bekämpfung der Hochwasserkatastrophe im Juli 1954

verliehen.

Der Minister des Innern
oder Der Minister des Innern

im Auftrage

.....

Vorsitzender des Rates des Bezirkes

§ 6

(1) Vorschläge für die Verleihung der Medaille können von den Leitern der Betriebe, Dienststellen und Einrichtungen des Staatsapparates, gesellschaftlichen Organisationen und von Einzelpersonen gemacht werden.

(2) Gesellschaftliche Organisationen und Einzelpersonen reichen ihre Vorschläge mit Begründung beim Minister des Innern oder beim Rat des Bezirkes ein.

(3) Betriebe, Dienststellen und Einrichtungen des Staatsapparates reichen ihre Vorschläge mit Begründung bei dem für sie zuständigen Ministerium oder Staatssekretariat oder beim Rat des Bezirkes ein.

§ 7

(1) Die kreisrunde Medaille besteht aus Bronze und hat einen Durchmesser von 35 mm.

(2) Die Vorderseite zeigt in erhabener Prägung einen aus den Hochwasserfluten emporgestreckten Arm, der von einer helfenden Hand umfaßt wird, seitlich darüber einen Lorbeerzweig.

(3) Die Rückseite trägt in erhabener Prägung die Inschrift „Für selbstlosen Einsatz beim Hochwasser, Juli 1954“.

§ 8

(1) Die Medaille für die Bekämpfung der Hochwasserkatastrophe im Juli 1954 wird an einer Spange mit blauem, beiderseits rotgestreiftem Band getragen.

(2) Die Medaille oder die Spange allein wird auf der rechten Brustseite getragen.

Berlin, den 19. August 1954

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident
G r o t e w o h l

**Dritte* Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit
der Lehrkräfte an den Fachschulen.**

Vom 14. August 1954

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen (GBl. S. 202 Ber. 956) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Arbeit folgendes bestimmt:

§ 1

Die Tabelle VII Gruppe 7 wird durch nachfolgende Fachschulen erweitert:

Industriezweig c) Post:

Fachschule für Post- und Fernmeldewesen Leipzig.

Industriezweig d) Allgemeiner Maschinenbau:

Fachschule für Forstwirtschaft Tharandt,

Fachschule für Wasserwirtschaft Schleusingen.

Lehrkräfte, die Ingenieure oder Techniker sind, werden daher an diesen Fachschulen nach Tabelle VII Gruppe 7 vergütet.

§ 2

Die 2. stellvertretenden Direktoren an ingenieurtechnischen Fachschulen mit einer Kapazität von mindestens 400 Fachschülern erhalten wöchentlich fünf Abminderungsstunden, für weitere 100 Fachschüler je eine Abminderungsstunde, jedoch nicht mehr als 16 Stunden wöchentlich.

§ 3

Sachbearbeiter für Jugendfragen mit Hoch- oder Fachschulabschluß können gemäß § 1 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 28. September 1953 zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen (GBl. S. 1029) vergütet werden.

§ 4

Lehrkräfte an Fachschulen, die im Auftrage des Staatssekretariats für Hochschulwesen, Hauptabteilung Fachschulwesen, als Instruktoren für die Anleitung des allgemeinbildenden Unterrichts eingesetzt werden, können entsprechend ihrer Tätigkeit bis zu sechs Abminderungsstunden erhalten.

Die jeweilige Zahl der Abminderungsstunden ist durch die Hauptabteilung Fachschulwesen zu bestätigen.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. August 1954

Staatssekretariat für Hochschulwesen
G o ß e n s
Stellvertreter des Staatssekretärs

* 2. Durchfb. (GBl. 1953 S. 1028)